

Ausstellung, auf die wir noch zurückkommen werden, nur bis zum 3. Dezember 1904 dauern.

Im Buchgewerbemuseum, das sich in demselben Hause befindet, sind einige Buchkünstler mit Arbeiten vertreten, wie Rudolf Koch aus Leipzig, Julius Nitsche aus Leipzig und Charlotte Dede aus Breslau. Ferner hat die Hofbuchdruckerei H. Hohmann in Darmstadt eine größere Anzahl seiner Drucksachen (Plakate, Briefköpfe, Visitenkarten, Glückwunsch- und Neujahrskarten, Kalender usw.) zur Schau gebracht, die nach Entwürfen Darmstädter Künstler, wie Cissarz, Haustein, Olbrich in technisch ausgezeichneter Weise ausgeführt sind.

Am Sonntag den 20. November findet die Eröffnung der Weihnachtsausstellung statt. Sie wird eine Auswahl von Büchern bringen, die sich in erster Linie zu Geschenkzwecken eignen. Verleger, die sich an dieser Ausstellung beteiligen wollen, werden gebeten, Bücher, Kunstblätter aller Art usw. bis spätestens 19. November 1904 an die Geschäftsstelle des Deutschen Buchgewerbevereins in Leipzig einzusenden.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Als der Prozeß gegen den Heilmagnetiseur Schröter in Tilsit verhandelt wurde, erschien in den »Lustigen Blättern« ein Bild mit der Unterschrift »Der Naturarzt« und einem Texte. Eine Mutter hatte danach ihre Tochter wegen Hustens zu einem »Naturarzte« geschickt; dieser hatte sie mit »Sympathie« behandelt, den Husten nicht beseitigt, aber sich sittlich an ihr vergangen. Die Mutter, die ihm die sichtbar gewordenen Folgen dieser Handlungsweise vorhält, erhält von ihm eine zynische Antwort.

In dem Bilde, auf dem die Tochter in ihrem außergewöhnlichen Zustand zu sehen war, und dem Text erblickte das Landgericht I in Berlin eine unzüchtige Darstellung im Sinne des § 184 I des Strafgesetzbuchs. Es verurteilte deshalb am 23. Juni d. J. den verantwortlichen Redakteur Herrn Gustav Hochstetter und den Verleger Herrn Dr. Otto Eysler in Berlin zu je 50 M Geldstrafe. Der Einwand der Angeklagten, sie hätten lediglich die in dem Kurpfuscherprozeß zutage getretenen Mißstände satirisch beleuchten wollen, nützte ihnen nichts; das Landgericht machte geltend, Satire und Witz könnten auch unzüchtig sein; die »Lustigen Blätter« würden nicht nur in den gebildeten Kreisen gelesen, sondern ständen, da sie überall ausliegen, jedermann aus dem Volke zur Verfügung. Das Scham- und Sittlichkeitsgefühl des normalen Menschen werde aber durch derartige Darstellungen verletzt.

Die Revision der beiden Angeklagten kam am 11. d. M. vor dem Reichsgericht zur Verhandlung. Der Verteidiger betonte, daß dem Angeklagten nichts ferner gelegen habe, als eine unzüchtige Darstellung zu veröffentlichen; sie hätten lediglich einen sozialen Krebsgeschaden geißeln wollen. Den meisten Menschen würde es, wenn sie den Text nicht läsen, gar nicht zum Bewußtsein kommen, daß es sich um eine Darstellung der Schwangerschaft handle.

Der Reichsanwalt beantragte die Verwerfung der Revision. Es gehe nicht an, so bemerkte er u. a., auf die Tendenz einer Schrift zurückzugehen, es komme darauf an, wie sie vorliege und wirke. Wenn festgestellt sei, daß die intrinierte Schrift das Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletze, so sei das Urteil unanfechtbar.

Das Reichsgericht erkannte auf Verwerfung der Revision.

Zum Gedächtnis Philipps des Großmütigen von Hessen. — Aus Anlaß der vierhundertsten Wiederkehr des Geburtstags Philipps des Großmütigen von Hessen (geb. 13. November 1504), des aufklärerischen unter den Fürsten seiner Zeit, Gründers der ersten evangelischen Universität zu Marburg (1527), wurde am 12. November in Gegenwart des Großherzogs das neue Gebäude der Universitäts-Bibliothek zu Gießen feierlich eingeweiht.

Aus dem gleichen Anlaß werden in Darmstadt Denkmünzen zur Ausgabe gelangen. Es sind Fünf- und Zweimarkstücke (im Gesamtbetrag von 500 000 M) mit den Bildnissen Philipps des Großmütigen und des zurzeit regierenden Großherzogs geprägt worden.

Dauernde Industrieausstellung in Mexiko. — In der Hauptstadt Mexiko wird am 1. Dezember d. J. die von der mexikanischen Regierung schon vor längerer Zeit konzessionierte »Permanente Industrieausstellung« eröffnet werden, die auch deutschen Produzenten Gelegenheit bietet, ihre Waren den mexikanischen Verbrauchern vorzulegen. Den Ausstellern wird für die eingeführten Muster Zollfreiheit gewährt, falls letztere innerhalb eines Jahres wieder ausgeführt werden. Nähere Mitteilungen über die Ausstellung und die Bedingungen sind in einem Prospekt »Permanent Industrial Exposition and Bureau of Information in the Mexican Capital« enthalten, der für Inter-

essenten während der nächsten vier Wochen im Reichsamt des Innern, Berlin, Wilhelmstraße 74, Zimmer 174, zur Einsichtnahme ausliegt.

Buhtag. — Auf den allgemeinen Buhtag in Nord- und Mitteldeutschland am Mittwoch den 16. November sei wiederholt aufmerksam gemacht.

(Sprechsaal.)

Für Sortimentler bei den Katalogarbeiten.

Im Berliner Lokalanzeiger befand sich vor kurzem ein Inserat des Warenhauses Wertheim, in dem die von der Firma Gustav Fock, Verlag vertriebene Volksbibliothek (Emmer, Kunstgeschichte, — Heymund, Weltall, — Martens, Weltgeschichte, — Torfa, Buch der Erfindungen) in guten modernen Einbänden (nicht in dem alten originalroten Einband) zu 3 M der Band dem Publikum angeboten wird, während der Prospektpreis der Firma Fock für den Buchhandel 4 M beträgt, und Herr Fock persönlich hier am Plage in Partien nicht unter 3 M den Band verkaufte. Ich betone ausdrücklich, daß die Einbände der Firma Fock und des Warenhauses Wertheim ganz gleichwertige sind.

Der Sortimentler, der diese Bibliothek in seinen Katalog aufnehmen würde, muß, seinem Einkauf entsprechend, erheblich teurer sein als das Warenhaus Wertheim, und um dieser Schädigung des Buchhandels vorzubeugen, entschlossen wir uns zu obigen Zeilen.

Es ist nicht das erste Mal, daß Großantiquare sich vielleicht über ihre Kapitalkraft engagiert haben, dann dem Buchhandel Offerte machen, mit großen Versprechungen an ihn herantreten und schließlich zum Warenhaus ihre Zuflucht nehmen, da der Buchhandel für ihre Klasse nicht schnell genug arbeitet. Wie nun diesen Herren von vornherein der Besuch der Berliner interessierten Firmen ohne vorangegangene Garantien unmöglich gemacht werden soll, darüber wird an dieser Stelle im Anfang des neuen Jahres berichtet werden.

Berlin.

J. M. Spaeth.

Erwiderung.

Auf vorstehende Auslassung der Firma J. M. Spaeth in Berlin sei folgendes festgestellt:

1. Der Firma A. Wertheim, Abteilung für Buchhandel, mit der bekanntlich die ersten Firmen des Deutschen Verlagsbuchhandels in Geschäftsverbindung stehen, wurden besagte Verlagswerke in rotem Original-Papierband, wie ich auch Herrn Spaeth durch Vorlage der Originalbestellung nachgewiesen habe, geliefert, nachdem die andern Berliner interessierten Firmen, denen ich diese roten Einbände zu gleichen Bedingungen wie der Firma A. Wertheim offeriert hatte, — verschwindende Ausnahmen abgesehen — jede Verwendung abgelehnt hatten.
2. Wenn die Firma Wertheim diese roten Originalbände durch Umwandlung in einen moderner aussehenden Papierband verändert hat, so stand ihr das, wie jedem andern Käufer, vollkommen frei!
3. Von Gleichwertigkeit dieses Einbandes mit meinem hochmodernen Einband (reiche Goldpressung und Relief-Plakette) kann gerechterweise keine Rede sein.

Was schließlich die allgemeinen Raisonnements über Großantiquare anbetrifft, so kann ich mir um so mehr versagen darauf einzugehen, als diese der Sachlichkeit entbehren.

Gustav Fock Verlag.

Anfrage aus dem Antiquariat.

Was versteht man im allgemeinen im Antiquariat unter »sehr gut erhalten!«? Ich hatte den Auftrag, ein größeres (fünfbändiges) Werk antiquarisch zu besorgen. Aus den eingelaufenen Angeboten, die sich zwischen 20 M und 40 M no. bewegen, suchte sich der Besteller das teuerste heraus, um ein durchaus gutes Exemplar zu erhalten, da es zu Geschenkzwecken bestimmt war. Auf dem Angebot war groß verzeichnet: sehr gut erhalten! Bei Eintreffen des Exemplars erweisen sich drei Bände als »sehr gut erhalten«, während die beiden übrigen Bände besonders im Einband stark vergilbt sind. Der Unterschied ist sehr auffallend; man sieht, daß die beiden Bände zur Ergänzung geeignet haben. Die eigentliche Farbe des Einbands ist dunkelblau, die beiden fraglichen Bände sind vollständig grau. Müßte dies nicht in dem Angebot erwähnt werden? Der Begriff: »sehr gut« dürfte doch wohl nicht erreicht sein! Bin ich zur Abnahme verpflichtet? Der Besteller verweigert rundweg die Annahme. Wer von den drei Beteiligten ist der Pechvogel?

Eberswalde, November 1904.

Hans Langewiesche.